

Satzung des Vereins „Aktiv für Mönchengladbach“

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Aktiv für Mönchengladbach“.

Der Sitz des Vereins ist Mönchengladbach.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Aufklärung der Allgemeinheit über die Bedeutung öffentlicher Wahlen und die parteiübergreifende Motivierung zur Wahlbeteiligung in Form der Veröffentlichung von parteiübergreifenden Wahlaufrufen, Plakataktionen, Wahlpatenschaften und Vortragsveranstaltungen.

§ 4 (Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer

Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9 (Ordentliche Mitgliederversammlung)

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht dem Vorstand in der Satzung übertragen worden sind.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit schließt der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter die Versammlung und eröffnet 5 Minuten später die Versammlung erneut mit derselben Tagesordnung, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Besonderheit ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung eine andere Mehrheit bestimmt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 (Außerordentliche Mitgliederversammlung)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) das Interesse des Vereins es erfordert, oder
- b) mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 11 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus

- a) der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden
- b) der 2. Vorsitzenden/dem 2. Vorsitzenden
- c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er kann im Einzelfall über Ausgaben bis zu 500 € verfügen.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 12 (Satzungsänderung)

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.

§ 13 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, über die die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit entscheidet oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Jugendförderung gem. § 52 Abs. 4 AO.

Liquidatoren sind der 1. und der 2. Vorsitzende als gemeinschaftlich Vertretungsberechtigte, ersatzweise die weiteren Mitglieder des Vorstandes in der Reihenfolge ihres Lebensalters.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21. Mai 2015 in § 13, Satz 1 geändert.

Bernd Gothe
Vorsitzender

Sylvia Elias
Schriftführerin